

Wir bitten Sie, die **inhaltlichen Aussagen** Ihrer Stellungnahme hier **einzelnd** und systematisch zu erfassen und dabei jeweils zu präzisieren, ob die Aussage (Spalte E) als Antrag oder Bemerkung/Begründung zu verstehen ist. Sodann hilft es uns sehr, wenn Sie ergänzen, ob die Aussage jeweils das Konzept oder den Erläuterungsbericht betrifft (Spalte F) sowie - soweit zweckmässig - auswählen, welche Thematik angesprochen ist (Spalten G und H) und welches Kapitel / welche

Kategorie Absender	Absender	N°	Antrag oder Bemerkung bzw. Begründung	Aussage (Text)	Konzept oder Erläuterungsbericht	Thematik 1 (grobe Einteilung)	Thematik 2 (Feineinteilung)	Kapitel	Seite
Kanton	Solothurn	1	Antrag	Das Konzept Windenergie soll gemäss Kapitel 1.1 Zweck dazu dienen, die räumlichen Auswirkungen des Ausbaus der Windenergie mit den übrigen relevanten Bundesinteressen abzustimmen. Dazu fehlt eine Definition bzw. Aufzählung der relevanten Bundesinteressen. Entweder sind diese zu benennen (Insbesondere sind dies: das Raumkonzept Schweiz, die Strategie Biodiversität Schweiz, das Landschaftskonzept Schweiz und die Strategie Nachhaltige Entwicklung), oder es ist auf den Begriff "relevant" zu verzichten.	Konzept Windenergie	10 Diverses	1.4 Weiteres	1.1	1
Kanton	Solothurn	2	Antrag	Z1: Die Aufzählung im Satz: "Die Arbeiten orientieren sich an..." ist zu ergänzen mit dem Landschaftskonzept Schweiz.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	2.1 Ziele	2.1	3
Kanton	Solothurn	3	Antrag	Z2: Die Fussnote zum Begriff "erwarteter Windenergieertrag" bringt keine Mehrinformation. Entweder wird darauf verzichtet, oder es wird ein konkreter Wert bzw. eine Wertspanne angegeben.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	2.1 Ziele	2.1	3
Kanton	Solothurn	4	Bemerkung/Begründung	Z4: Die Koordination über die Kantons- und Landesgrenze hinweg wird unterstützt. Die Koordination soll alle betroffenen Bereiche/Themen beinhalten (z.B. auch Auswirkungen auf Fauna und entsprechende Ersatzmassnahmen). Wir erwarten, dass insbesondere bei der landesgrenzenüberschreitenden Koordination der Bund eine aktive Rolle übernimmt (z.B. über den Guichet Unique).	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	2.1 Ziele	2.1	3
Kanton	Solothurn	5	Antrag	P2: Gemäss diesem Planungsgrundsatz erhalten Standorte mit "überdurchschnittlichem erwartetem Windenergieertrag" ein besonderes Gewicht. Es ist absehbar, dass die Interpretation dieses Begriffs kontroverse Diskussionen auslösen wird. Entweder sollte dieser Begriff genauer umschrieben werden (z.B. mit quantitativen Angaben), oder es sollte nur auf Art. 12 EnG und Art. 9 EnV abgestützt werden.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	2.3 allg. Planungsgr	2.2	5
Kanton	Solothurn	6	Bemerkung/Begründung	P3: Der Transport von Windenergieanlagen stellt aufgrund des Gewichts und der Abmessungen der entsprechenden Bauteile hohe Anforderungen an die befahrenen Strassen und Wege. Der Planungsgrundsatz P3 «Neuerschliessungen» bestärkt den Einbezug der verkehrlichen Erschliessung bei der Interessensabwägung im Rahmen der Ausscheidung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie. Da die verkehrliche Erschliessung von Windkraftanlagen wesentliche Auswirkungen auf bestehende Infrastrukturen sowie Natur und Landschaft haben kann, ist die Verankerung dieses Grundsatzes auf Konzeptstufe zu begrüssen.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	2.3 allg. Planungsgr	2.2	5
Kanton	Solothurn	7	Bemerkung/Begründung	P4: Der Einbezug der betroffenen Bundesstellen bei Interessenkonflikten sollte nach Möglichkeit über den "Guichet Unique" koordiniert werden.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	2.3 allg. Planungsgr	2.2	5
Kanton	Solothurn	8	Antrag	P5: Es ist nicht nötig, die wirtschaftlichen Auswirkungen explizit zu erwähnen. Sie werden durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns berücksichtigt. Zudem erhalten die wirtschaftlichen Auswirkungen mit der expliziten Erwähnung ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Auswirkungen. Aus diesem Grund ist dieser Satz zu streichen.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	2.3 allg. Planungsgr	2.2	5
Kanton	Solothurn	9	Antrag	Bei den Grundsätzen zur Berücksichtigung der Bundesinteressen wird unter dem 5. Spiegelstrich erwähnt, dass das Konzept Windenergie keine Aussagen zu Schutzanliegen auf Stufe Kantone und Gemeinden macht. Dieser Grundsatz ist nachvollziehbar, ausser die Schutzanliegen auf Stufe Kantone und Gemeinden stützen ein nationales Interesse (z.B. Ökologische Infrastruktur gemäss Strategie Biodiversität Schweiz). Diese Präzisierung ist in der Formulierung des Grundsatzes zu berücksichtigen und der Grundsatz ist entsprechend zu ergänzen.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	2.4 Einführung Kap.	2.2	6
Kanton	Solothurn	10	Bemerkung/Begründung	Bei den Grundsätzen zur Berücksichtigung von Bundesinteressen ist im 8. Spiegelstrich festgehalten, dass - sofern keine eigens definierte und in offiziellen Plänen eingezeichnete Pufferzone besteht - im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Wert eines geschützten Objekts beeinträchtigt wird. Dabei sind gegebenenfalls entsprechende, individuell festgelegte Abstände zum geschützten Perimeter festzulegen. Für die Beurteilung und allfällige Festlegung von solchen Pufferzonen wäre es dienlich, wenn das Konzept Windenergie generelle Aussagen machen würde. Diese Aussagen haben sich an den Schutzziele der verschiedenen Schutzobjektkategorien zu orientieren. Damit bekämen sowohl Planer als auch die Prüfbehörden eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Einrichtung von Pufferzonen zu Schutzobjekten.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	2.4 Einführung Kap.	2.2	7
Kanton	Solothurn	11	Antrag	Unter Ziffer 3.1 der Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen wird auf die UVP-Voruntersuchung verwiesen. Eine UVP-Voruntersuchung (mit Pflichtenheft) ist jedoch nicht zwingend einzureichen (Art. 8 und 8a UVPV) bzw. es ist im Einzelfall zu entscheiden, was in der Voruntersuchung bzw. erst später in der Hauptuntersuchung darzustellen ist. Aus diesem Grund ist der Begriff "Voruntersuchung" zu streichen.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	4.5 Diverses	2.2	9
Kanton	Solothurn	12	Antrag	Unter Ziffer 3.3. der Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen empfiehlt der Bund den Kantonen, bei der Planung von Gebieten oder Standorten nicht nur wie bisher innerhalb von BLN-Gebieten, sondern neu auch angrenzend an BLN-Gebiete eine Stellungnahme der ENHK einzuholen. Diese Änderung ist unzweckmässig bzw. unnötig, da die Bestimmungen des NHG für solche Sachverhalte ausreichend klar formuliert sind.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	5.2 BLN	2.2	11
Kanton	Solothurn	13	Bemerkung/Begründung	Die Ziffer 3.4. der Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen umfasst sowohl die ISOS- wie auch die IVS-Objekte. Der nachfolgende Text behandelt lediglich das ISOS. Aussagen zum IVS fehlen.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgr	5.3 ISOS/IVS	2.2	11

Kanton	Solothurn	14	Bemerkung/Begründung	In Ziffer 3.5. der Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen werden die übrigen Biotope von nationaler Bedeutung von der Kategorie "grundsätzlich Ausschlussgebiet" in die Kategorie "Schutzgebiet ohne Interessenabwägung" umgeteilt. Grundlage dafür bildet Art. 12 Abs. 2 EnG, der besagt, dass neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung ausgeschlossen sind. Der Kanton Solothurn geht davon aus, dass damit beispielsweise die Leitungen für die Einspeisung nicht ausgeschlossen sind.	Konzept Windenergie	2 Ziele, allg. Planungsgrundsätze	5.4 Weitere Schutzgebiete	2.2	12
Kanton	Solothurn	15	Antrag	In Ziffer 3.5. der Tabellarischen Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen ist festgehalten, dass die Wildtierkorridore von überregionaler (nationaler) Bedeutung als "Vorbehaltsgebiet" zu betrachten sind. Diese sind jedoch mit den Biotopen von nationaler Bedeutung gleichzusetzen und somit der Kategorie "Schutzgebiet ohne Interessenabwägung" zuzuweisen. Im Erläuterungsbericht (S. 16) wird in Fussnote 24 das Bundesgerichtsurteil BGE 128 II zitiert, wonach Wildtierkorridore den Biotopen gleichzusetzen sind, sofern ihnen nationale Bedeutung zukommt.	Konzept und Erläuterungsbericht	2 Ziele, allg. Planungsgrundsätze	5.4 Weitere Schutzgebiete	2.2	12
Kanton	Solothurn	16	Antrag	Im Kapitel 3.2.3 Optimierung der Planungsprozesse wird im Abschnitt "Einbezug der Bundesinteressen" auf das Baubewilligungsverfahren mit UVP verwiesen. Mit dieser Formulierung wird der Eindruck vermittelt, dass das Baubewilligungsverfahren das massgebliche Verfahren für die UVP für Windenergieanlagen sei. In verschiedenen Kantonen wurde die Sondernutzungsplanung (im Kanton Solothurn der "Gestaltungsplan") als massgebliches Verfahren für die UVP festgelegt. Dies ist im Text entsprechend zu ergänzen.	Konzept Windenergie	8 Planungsabläufe	8.2 Planungsabläufe	3.2	21
Kanton	Solothurn	17	Bemerkung/Begründung	P2: Das Konzept Windenergie fordert die Kantone auf, eigene Überlegungen zur Festlegung eines überdurchschnittlichen Windenergieertrags anzustellen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Voraussetzungen der Kantone ist dies nachvollziehbar. Andererseits würde - wenn der Bund konkrete Aussagen bzw. Definitionen zum überdurchschnittlichen Windenergieertrag machen würde - die Nachvollziehbarkeit und Transparenz erhöht. Dasselbe gilt für die Berücksichtigung des Effizienzaspekts der Windenergienutzung im innerkantonalen bzw. grossregionalen Vergleich.	Erläuterungsbericht	2 Ziele, allg. Planungsgrundsätze	2.3 allg. Planungsgrundsätze	2.1	4
Kanton	Solothurn	18	Antrag	P8: Es wird begrüsst, dass der Rückbau von Windenergieanlagen in den Planungsgrundsätzen aufgenommen ist. Generell fällt die Baubewilligung für sämtliche im Zusammenhang mit der Windenergieanlage erstellten Infrastrukturen dahin, wenn eine Windenergieanlage ausser Betrieb genommen wird. Damit sind die Infrastrukturen grundsätzlich zurückzubauen. Ausnahmen sind denkbar, wenn diesen Infrastrukturen von Beginn an eine zusätzliche Funktion zugesprochen wurde oder nach der Ausserbetriebnahme der Windenergieanlage zugesprochen und bewilligt werden kann. Ist dies nicht möglich, so können diese Anlagen nicht unter dem Hinweis auf die Verhältnismässigkeit stehen gelassen werden. Der Text im letzten Abschnitt ist entsprechend anzupassen.	Erläuterungsbericht	2 Ziele, allg. Planungsgrundsätze	2.3 allg. Planungsgrundsätze	2.1	7
Kanton	Solothurn	19	Antrag	Der erste Satz im Kapitel 3.3.4 bezieht sich fälschlicherweise auf das BLN-Inventar und nicht auf das ISOS bzw. IVS. Er ist entsprechend anzupassen.	Erläuterungsbericht	5 Landschaft / Natur / Umwelt	5.3 ISOS/IVS	3.3	14
Kanton	Solothurn	20	Bemerkung/Begründung	Bei den Hinweisen für die kantonale Richtplanung sind die unter Ziffer 3.3 BLN-Gebiete aufgeführten Planungsprozesse und die dazugehörigen Beurteilungsgrundlagen schwierig verständlich. Es wäre hilfreich, wenn diese weiter konkretisiert bzw. mit Beispielen versehen würden.	Erläuterungsbericht	5 Landschaft / Natur / Umwelt	5.2 BLN	3.6	26
Kanton	Solothurn	21	Antrag	Im Text zu Kapitel 4 und insbesondere in der Abbildung 2 ist in der Spalte "Einbezug der Bundesinteresse" der Guichet Unique als zuständige Verwaltungseinheit des Bundes für die Koordination von Stellungnahmen bzw. Bewilligungsverfahren aufzuführen.	Erläuterungsbericht	8 Planungsabläufe	8.2 Planungsabläufe	4.1	34